

## **Ergänzende Geschäftsbedingungen (Anlage 2)**

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung .....	1
§ 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 9 NNV).....	1
§ 2 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 8 und Ziffer 9 NNV).....	1
§ 3 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV) .....	2
§ 4 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 NNV) .....	2
§ 5 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 NNV) .....	2
§ 6 Fälligkeit von Vorauszahlungen (zu § 14 Ziffer 4 NNV) .....	2

### **Vorbemerkung**

Diese Anlage 2 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zur Netznutzungsvereinbarung NNV\_1\_KND\_ENE\_08\_0#\_Netznutzung\_Erdgas\_20JMMTT (im Folgenden „NNV“), nach Anlage 3 zur geltenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen der Gasnetzbetreiber (im Folgenden „KoV“), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV 8 sowie § 1 Ziffer 5 NNV.

### **§ 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 9 NNV)**

- (1) § 9 Ziffer 5 NNV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z. B. nach Transportkunden, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern oder Abgaben ist § 9 Ziffer 5 NNV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.
- (3) § 9 Ziffer 5 NNV sowie die vorstehenden ergänzenden Bedingungen dazu gelten entsprechend, falls nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (also keine Bußgelder oder ähnliches) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (ähnlich z. B. der KWK-Umlage im Strombereich) und nicht bereits in den Netzentgelten berücksichtigt ist.

### **§ 2 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 8 und Ziffer 9 NNV)**

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb von 15 Monaten nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

### **§ 3 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV)**

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 NNV)**

- (1) Die Preise ergeben sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt (Anlage 4 zum NNV).
- (2) Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 3) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Transportkunde seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.
- (4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (Anlage 4 zum NNV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

### **§ 5 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 NNV)**

- (1) Mehrmengen (§ 8 Ziffer 2 Satz NNV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Absatz 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden mit.
- (2) Mindermengen (§ 8 Ziffer 2 Satz 2 NNV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 11 Ziffer 3 Satz 3 NNV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

### **§ 6 Fälligkeit von Vorauszahlungen (zu § 14 Ziffer 4 NNV)**

Die Fälligkeit der Vorauszahlung ergibt sich aus § 14 Ziffer 4 Satz 1 NNV. Zahlungen sind mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers erbracht.